



European Fly Fishing Association (EFFA)

Satzung

Name und Sitz

- Art 1 Der Name des Vereins lautet European Fly Fishing Association (EFFA) und wird innerhalb der Satzung im Folgenden als Verein bezeichnet.

Gemeinnützigkeit

- Art 2 Die European Fly Fishing Association (EFFA) ist eine gemeinnützige Körperschaft gemäss Art 60 ff Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Der Sitz des Vereins ist am Sitz des jeweiligen Präsidenten in der Schweiz.

Unabhängigkeit

- Art 3 Der Verein ist politisch unabhängig und in Fragen der Weltanschauung neutral.

I Zweck des Vereins

- Art 4 Die European Fly Fishing Association (EFFA) hat den Zweck:
- a) das Fliegenfischen, als den schonendsten Weg, Fische zu fangen und die Natur zu erhalten, fördern und weiter verbessern;
 - b) die Stimme Europas im organisierten Fliegenfischen sein;
 - c) die Kenntnisse im Fliegenfischen verbessern und deren Erwerb erleichtern;
 - d) den Fliegenfischern die Empfindlichkeit des Ökosystems unserer Gewässer ebenso nahe bringen wie unsere Verantwortung als Nutzniesser der Ressourcen der Natur, um sicherzustellen, dass sich diese Erkenntnis unter allen Fliegenfischern verbreitet;
 - e) das Ausbildungsniveau von Wurfinstruktoren und Guides verbessern, um sicherzustellen, dass ein hohes Niveau an werferischem Können sowie beste Kenntnisse aller Bereiche des Fliegenfischens und des angemessenen Umgangs mit Fischen angeboten werden können;
 - f) gefährdete Fischwasser und (diesbezügliche) Naturschutzprojekte unterstützen;
 - g) den Informationsaustausch unter Fliegenfischern und assoziierten Organisationen von Fliegenfischern fördern, um sicherzustellen, dass deren Interessen auch im internationalen Bereich Unterstützung finden;
 - h) ihre Mitglieder laufend über alle aktuellen Entwicklungen von Bedeutung für das Fliegenfischen informieren.

II Mitgliedschaft und Beiträge

- Art 5 Der Vorstand legt verschiedene Kategorien der Mitgliedschaft und die jeweils hierfür entsprechenden Beiträge fest.
- Art 6 Soweit der Vorstand nichts anderes festlegt, ist der Mitgliedsbeitrag jährlich zu entrichten.
- Art 7 Es gibt keine Beschränkungen für die Mitgliedschaft, sofern grundsätzlich die Ziele und Interessen der EFFA verfolgt werden.
- Art 8 Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschliessen.
- Art 9 Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft beenden, haben dennoch die noch ausstehenden Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- Art 10 Die Mitgliedschaft kann erlangt werden durch
a) Vorstandsbeschluss und Entrichtung des Mitgliedsbeitrages oder
b) Wahl zum Ehrenmitglied
- Art 11 Die Mitgliedschaft endet durch
a) Austritt oder
b) Ausschluss.
- Art 12 The fiscal year ends every year on December 31st.

III Organisation

Die Organe der EFFA

- Art 13 Die Organe der EFFA sind:
a) die Generalversammlung
b) die Delegiertenversammlung
c) der Vorstand
d) der Beirat
e) die Rechnungsprüfer
f) die Abteilungen

Die Generalversammlung (GV)

- Art 14
1. Aufgabe der GV ist es, Delegierte zu wählen und jedem Mitglied eine demokratische Mitwirkung zu ermöglichen.
 2. Die GV findet alle 3 Jahre jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.
Die GV hat als virtuelles Treffen stattzufinden, wobei Abstimmungen insbesondere via Doodle abgehalten werden.
 3. Jedes Mitglied – Stichtag ist jeweils der vergangene 31.12. – hat eine Stimme.
Das Stimmrecht in der GV ist höchstpersönlich und ist nicht übertragbar.

Art 15

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins mit Wohnsitz in einem konkreten Staat - unabhängig von einer Mitgliedschaft in einer Länderorganisation - wählen den/die Delegierten dieses Staates (nach Z 3) für die Delegiertenversammlung (DV).
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann nur einen Delegierten wählen, der in demselben Land seinen Wohnsitz hat, wie jenes Mitglied; ausschlaggebend ist dabei der dem Verein bekannte Wohnsitz. Bei mehreren Wohnsitzen eines Mitglieds ist jener ausschlaggebend, der dem Verein bekannt gegeben ist.
3. Die Ermittlung der Anzahl der Delegierten eines Staates richtet sich nach folgendem Schlüssel, wobei als Stichtag jeweils der Mitgliederstand des vergangenen 31.12. heranzuziehen ist:
 - 3 bis 14 Mitglieder: 1 Delegierter
 - 15 und mehr Mitglieder: 2 Delegierte
4. Für Staaten, in denen zumindest 1 Mitglied aber weniger als 3 Mitglieder ihren Wohnsitz haben, wird ein gemeinsamer Pool gebildet, der wie ein eigener Staat gemäss Z 3 behandelt wird.
5. Findet sich in einem Staat, dem 2 Delegierte gemäss Z 3 zustünden nur 1 Mitglied, welches als Delegierter zu fungieren bereit wäre, so erhält der gewählte Delegierte für diesen Staat 2 Stimmen in der DV.
6. Erhält in einem Staat kein Mitglied eine Mehrheit in der Delegiertenwahl oder erklärt sich niemand bereit, als Delegiert fungieren zu wollen, so wird auch dieses Land im gemeinsamen Pool gemäss Z 4 berücksichtigt.
7. Weitere Aufgaben hat die GV nicht, es sei denn, zwingendes Recht sieht etwas anderes vor.

Art 16

Aufgabe der Delegierten ist es, die Mitglieder ihres Staates in der Delegiertenversammlung (DV) zu vertreten. Darüber hinaus dienen sie als Ansprechpartner für den Vorstand und als Kommunikatoren in ihrem jeweiligen Staat.

Die Organe der EFFA

Art 17

1. Die DV findet mindestens alle 3 Jahre statt. Die DV kann auch als virtuelles Treffen stattfinden, wobei Abstimmungen dann insbesondere via Doodle oder ähnlichen Abstimmungsplattformen abgehalten werden.
2. An der DV nehmen sämtliche in der GV gewählte Delegierte teil.
3. Das Stimmrecht kann durch Vollmacht übertragen werden, aber nur insoweit, als ein Delegierter nicht mehr als 3 Stimmen (inklusive seiner eigenen) in sich vereinen kann; eine entsprechende Vollmacht ist vom bevollmächtigenden Delegierten mindestens 48 Stunden im Voraus einlangend schriftlich (Post, Email, Fax) dem Vorstand über den Präsidenten zu übermitteln.

Art 18

Aufgaben der DV

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes;
- b) Bestellung der Mitglieder des Vorstandes für 3 Jahre;
- c) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Bestimmung von zwei Rechnungsprüfern möglichst aus den Reihen der Mitglieder des Vereins für eine Dauer von 3 Jahren;
- e) Statutenänderungen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;
- f) Festlegung der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Vorstandes;
- g) Die DV beschliesst die Auflösung des Vereins gemäss Art 57 ZGB (siehe Art. 43)

Der Vorstand

Art 19

1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär, einem Kassier und einem Mitgliedersekretär; die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Vertretungsbefugt für den Verein sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei eines der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident sein muss.
3. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Einer Beschlussfassung mittels Fernkommunikationsmittel (zB. via E-Mail, Skype, Doodle oder oÄ) ist aufgrund der Internationalität der Vorzug zu geben.
4. Der Sekretär oder ein anderes Mitglied fertigt Protokolle der Vorstandssitzungen an, welche den Mitgliedern des Beirates zugänglich zu machen sind.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest 3 Mitglieder anwesend sind oder 3 Stimmen vertreten sind und ein anwesendes Vorstandsmitglied entweder der Präsident oder der Vizepräsident ist.
6. Eine Stimmrechtsübertragung ist auf schriftlichem Wege möglich, allerdings kann jedes Mitglied neben der eigenen nur eine weitere Stimme repräsentieren. Die Vollmacht ist dem Vorstand über den Präsidenten in der Sitzung vorzulegen.
7. Bei Stimmgleichheit im Vorstand hat der Präsident ein Dirimierungsrecht, das den Ausschlag gibt; bei seiner Verhinderung hat der Vizepräsident das Dirimierungsrecht. Das Dirimierungsrecht ist nicht übertragbar.
8. Der Vorstand beschliesst die Auflösung des Vereins gemäss Art 57 ZGB. (siehe Art. 43)

Die Aufgaben des Vorstandes

Art 20

Der Vorstand

- a) führt die Geschäfte des Vereins;
- b) tagt mindestens viermal im Jahr;
- c) verfasst für jedes Geschäftsjahr einen Kassabericht, der dem Beirat zur Kenntnis gebracht wird;
- d) erfüllt die Aufgaben gemäss Art 5 und Art 6;
- e) entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge;
- f) kann bestimmten Mitglieder für besondere Leistungen den Mitgliedsbeitrag erlassen;
- g) entscheidet über Anträge und Vorschläge des Beirats;
- h) entscheidet über eventuelle Partnerschaften mit anderen Vereinen oder Verbänden;
- i) entscheidet über Sanktionen, die Suspendierung oder den Ausschluss von Mitgliedern;
- j) ehrt Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben;
- k) ehrt aussergewöhnliche Persönlichkeiten des Fliegenfischens mit EFFA Awards.
- l) koordiniert das Marketing/Pressearbeit / Merchandising/Homepage unter Mithilfe dafür geschaffener Stabstellen

Mitglieder des Vorstandes

Der Präsident

- Art 21 Der Präsident
- a) vertritt die EFFA nach aussen;
 - b) beruft Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese;
 - c) erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu Händen der Delegiertenversammlung, präsentiert ihn und stellt ihn zur Diskussion;
 - d) stellt die Ergebnisse von Abstimmungen und Entscheidungen innerhalb des Vorstands fest;
 - e) entscheidet bei Stimmengleichheit mit seiner Stimme (Dirimierungsrecht);
 - f) hält regelmässig Kontakt zu assoziierten Verbänden und anderen Fliegenfischervereinigungen in Europa;
 - g) überwacht die Öffentlichkeitsarbeit um festzustellen, ob sie den Zielen der EFFA entspricht (Autorisierung);
 - h) beobachtet die Internetpräsenz um sicherzustellen, dass die EFFA aktuell informiert.

Der Vize-Präsident

- Art 22 Der Vize-Präsident
- a) vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist;
 - b) unterstützt den Präsidenten bei all seinen Aufgaben.

Der Sekretär

- Art 23 Der Sekretär
- a) führt bei den Sitzungen des Vorstands Protokoll;
 - b) hat die Protokolle des Vorstands zu archivieren;
 - c) achtet generell und insbesondere bei Meetings und internen Diskussionen auf die Einhaltung der Statuten;
 - d) übernimmt bei Bedarf auch andere Arbeiten(z B Organisation von Veranstaltungen).

Der Mitgliedersekretär

- Art 24 Der Mitgliedersekretär
- a) verwaltet die Mitgliederliste auf der Vereinswebseite sorgfältig;
 - b) führt eine gleichlautende Excel Datei mit den Adressdaten aller Mitglieder
 - c) koordiniert die Mitgliederwerbung;
 - d) gewährt Mitgliedern des Vorstands und der Delegiertenversammlung auf Anfrage jederzeit Einsicht in die Abrechnung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) koordiniert die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge mit dem Kassier;
 - f) hält die Mitglieder des Vorstands in Bezug auf die Mitgliederzahlen immer auf dem neuesten Stand.

Der Kassier

- Art 25 Der Kassier
- a) ist verantwortlich mit dem Vorstand für die Gelder der EFFA und verwaltet sie sorgfältig und pflichtbewusst und nach bestem Wissen und Gewissen;
 - b) verwaltet die Konten der EFFA und legt dem Vorstand jährlich einen Kassenbericht vor;
 - c) erstellt den jährlichen Finanzplan der EFFA;
 - d) gewährt Mitgliedern des Vorstands und der Delegiertenversammlung auf Anfrage jederzeit Einsicht in die Finanzen der EFFA.

Der Beirat

- Art 26
1. Der Beirat setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Staaten, der dem oder einem der Delegierten dieses Landes entspricht sowie dem jeweiligen Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen oder bei Verhinderung einem von diesem jeweils benannten Vertreter. Der Vorstand hat die Möglichkeit, weitere Berater zum Beirat hinzuzuziehen.
 2. Unabhängig von den regelmässigen Vorstandssitzungen hält der Vorstand viermal im Jahr eine gemeinsame Sitzung mit dem Beirat ab.
 3. Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand zu beraten und die Interessen der Länder bzw. der Abteilungen in die Arbeit des Vorstandes einfließen zu lassen.

Die Rechnungsprüfer

- Art 27
1. Die Rechnungsprüfer werden von der DV auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
 2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses; dazu ist ihnen bei Bedarf Einblick in die Protokolle von Sitzungen des Vorstandes zu gewähren.
 3. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die EFFA in den Ländern

- Art 28
1. Sämtliche Mitglieder mit Wohnsitz in einem bestimmten Land bilden die jeweilige lose Organisation des Landes unter dem Dach der EFFA.
 2. Die Vertreter repräsentieren als gewählte Delegierte (gemäss Art 16) die Mitglieder dieses Landes in der DG bzw. im Beirat.
 3. Diesen Delegierten obliegt die Koordination der jeweiligen Länderorganisation, insbesondere auch die Organisation von Veranstaltungen im Land zur Stärkung des Zusammenhalts der Mitglieder und die gegenseitige Unterstützung. Die Länderorganisationen sind in diesem Zusammenhang angehalten, die EFFA Jahresmeetings abwechselnd zu organisieren.
 4. Aufgabe der Länderorganisation ist es auch, sich um neue Mitglieder im jeweiligen Land zu bemühen.

Die Abteilungen der EFFA

- Art 29
- Die Abteilungen der EFFA setzen sich zusammen aus:
- a) der Abteilung Fliegenwerfen
 - b) der Abteilung Fliegenfischen
 - c) der Abteilung Fliegenbinden
 - d) der Abteilung Gewässerschutz

Die Abteilung Fliegenwerfen

- Art 30 Die Abteilung Fliegenwerfen
- a) wählt aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden;
 - b) entscheidet über Veränderungen der internen Struktur ihrer Abteilung;
 - c) übernimmt die Evaluation und gegebenenfalls die Anpassung des Instruktoren Prüfungsprogramms;
 - d) organisiert die Zertifizierung von Instruktoren und koordiniert Wurfedemos an bei Messen und anderen einschlägigen Veranstaltungen;
 - e) entscheidet über die Zuerkennung und Aberkennung des Status als Instruktor;
 - f) kann Instruktoren mit besonderem Leistungsausweis in den beratenden Ausschuss wählen;
 - g) entscheidet über Partnerschaften mit anderen Instruktoren-Programmen;
 - h) trägt für seine Internetdarstellung Sorge, indem es den Webmaster durch Artikel unterstützt;
 - i) erstellt einen Jahresbericht zu Händen des Vorstands;
 - j) zieht bei Bedarf den beratenden Ausschuss zu Entscheidungen hinzu;
 - k) entwirft einen Kodex für Instruktoren, der vom Vorstand zu beschliessen ist.

Die Abteilung Fliegenfischen

- Art 31 Die Abteilung Fliegenfischen
- a) wählt aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden;
 - b) entscheidet über Veränderungen der internen Struktur ihrer Abteilung;
 - c) übernimmt die Evaluation und gegebenenfalls die Anpassung des Guide Programmes;
 - d) entscheidet über Zuerkennung und Aberkennung des Status als Guide;
 - e) trägt für seine Internetdarstellung Sorge, indem es den Webmaster durch Artikel unterstützt;
 - f) erstellt einen Jahresbericht zu Händen des Vorstands.

Die Abteilung Fliegenbinden

- Art 32 Die Abteilung Fliegenbinden
- a) wählt aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden;
 - b) entscheidet über Veränderungen der internen Struktur ihrer Abteilung;
 - c) organisiert und koordiniert Fliegenbindedemos bei Messen und einschlägigen Veranstaltungen sowie besondere Veranstaltungen bzw. Wettbewerbe in ihrem Bereich;
 - d) trägt für seine Internetdarstellung Sorge, indem es den Webmaster durch Artikel unterstützt;
 - e) erstellt einen Jahresbericht zu Händen des Vorstands.

Die Abteilung Gewässerschutz

- Art 33 Die Abteilung Gewässerschutz
- a) wählt aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden;
 - b) entscheidet über Veränderungen der internen Struktur ihrer Abteilung;
 - c) bemüht sich um finanzielle Mittel für die Abteilung;
 - d) lenkt die Aufmerksamkeit von Fliegenfischern auf die Probleme der Gewässer;
 - e) entscheidet, welche Naturschutzprojekte von der EFA gefördert werden und schlägt dies dem Vorstand vor;
 - f) trägt für seine Internetdarstellung Sorge, indem es den Webmaster durch Artikel unterstützt;
 - g) erstellt einen Jahresbericht zu Händen des Vorstands.

- Art 34 Die Abteilungen haben alle die gleichen Rechte. Sie sind unbestritten in der personellen Besetzung wie auch in fachlicher Hinsicht und haben keine Einschränkungen des Vorstandes zu befürchten, es sei denn, Art. 36 wird schlagend.

- Art 35 Die Abteilungen wählen aus ihren Reihen alle 3 Jahre einen Vorsitzenden, welcher seine Abteilung unter Einhaltung der Statuten und den Vorgaben des Vorstandes in Sachen Corporate Identity der EFFA führt.
- Art 36 Der Vorstand kann bei Nichteinhaltung der Statuten oder mangelhafter Umsetzung der Zielsetzung der Abteilung den Vorsitzenden absetzen oder Mitglieder aus der Abteilung ausschliessen. Sollte eine oder mehrere Abteilungen unbesetzt sein, so wird die Abteilung interimsmässig durch ein Mitglied des Vorstands geführt, bis die Nachfolge geregelt ist. Sollte eine geeignete Stellvertretung vorhanden sein, kann bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden die Leitung der Abteilung dem Stellvertreter übertragen werden. Die Verantwortung obliegt bis zur Wahl dem Vorstand.
- Art 37 Die Abteilungen der EFFA bestehen aus maximal zwei Vertretern pro Land gemäss Art 15. In Ausnahmefällen kann die Abteilung durch beratende Mitglieder erweitert werden.

EFFA Partnerorganisationen

- Art 38 Jede Vereinigung von Fliegenfischern, die nicht Mitglied eines nationalen EFFA Verbandes ist, kann als EFFA Partnerorganisation aufgenommen werden.
1. Vereinigungen haben einen Antrag auf Mitgliedschaft an den Vorstand zu stellen, der diesen im Rahmen eines abzuschliessenden Partnerschaftsvertrages annehmen kann.
 2. EFFA Partnerorganisationen dürfen die für sie vorgesehenen Logos und Markenzeichen der EFFA bis auf Widerruf und nur im Rahmen des Vereinszweckes nützen.
 3. EFFA Partnerorganisationen zahlen reduzierte Mitgliederbeiträge, haben aber kein Stimmrecht.
 4. EFFA Partnerorganisationen sind angehalten die Interessen der EFFA zu vertreten.
 5. EFFA Partnerschaften sind auch mit Vereinigungen ausserhalb Europas möglich.

Ehrenmitglieder

- Art 39 Ein Ehrenmitglied ist eine Person, die durch aussergewöhnliche Fähigkeiten oder Arbeit auf einem Arbeitsgebiet der EFFA oder durch aussergewöhnliche Förderung der Fischerei bekannt ist. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

IV Finanzen

- Art 40 Die materiellen Mittel der EFFA werden gespeist aus:
- a) den Mitgliedsbeiträgen;
 - b) den Beiträgen für die Abnahme von Prüfungen;
 - c) den Verlängerungsgebühren für Zertifikate von InstruktorInnen und Guides;
 - d) freiwilligen Zuwendungen, Spenden und Vermächtnissen;
 - e) den Zinsen aus dem Vermögen der EFFA.

Art 41 Die EFFA haftet für alle Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder eine persönliche Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Art 42 Streitschlichtungseinrichtung

1. Die vereinsinterne Streitschlichtungseinrichtung (SSE) entscheidet
 - a) über Berufungen gegen Entscheidungen nach Art 20 Z8;
 - b) bei allen vereinsinternen Streitigkeiten, deren gütliche Beilegung auf andere Art und Weise nicht möglich ist.
2. Die SSE setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern aus mindestens 3 unterschiedlichen Ländern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder aus je einem Land als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Diese wählen ehestmöglich mit Stimmenmehrheit ein weiteres, fünftes Vereinsmitglied, das nicht in dem Land/den Ländern der Streitteile wohnhaft ist (Art 15), als Vorsitzenden der SSE. Bei Stimmengleichheit, wird unter allen Vereinsmitgliedern, die sich dafür bereit erklären und seit mindestens zwei Jahren Mitglied sind, eines durch Los zum Schiedsrichter und Vorsitzenden der SSE gewählt.
3. Die SSE fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

V Auflösung des Vereins

Art 43 Die EFFA wird aufgelöst, sobald sowohl der Vorstand als auch die DG die Auflösung mit einer qualifizierten Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Stimmen beschliesst. Der Vorstand entscheidet sodann über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es sollte vorzugsweise für Gewässerschutzprojekte gespendet werden.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 1. Februar 2012 und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Präsident



Daniele Di Fronzo

Vize-Präsident



Peter Henggeler